



**STEAG-Kurzstellungnahme
zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur
Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur
Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

„Wenn wir als Industriestandort unsere Eigenversorgung mit Strom erhalten wollen, dann brauchen wir neue, leistungsfähige Kraftwerke in Deutschland. Dazu gehören effiziente, moderne Kohlekraftwerke. [...]“

„Ich sage ausdrücklich: Ich möchte nicht, dass ein Industriestandort wie Deutschland von ausländischen Stromlieferungen abhängig wird. [...]“

„Deshalb ist die Ablehnung neuer Kraftwerksbauten nicht nur wirtschaftspolitisch kontraproduktiv, sondern sie ist auch umwelt- und klimapolitisch kontraproduktiv.“

(Rede der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
bei der Grundsteinlegung für die Blöcke D und E des
Steinkohlekraftwerks Westfalen am 29. August 2008 in Hamm¹)

Berlin, 18.05.2020

¹ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-796316>

Einleitend:

STEAG ist mit noch rd. 4.000 Megawatt (MW) Nettoleistung an sechs Kraftwerksstandorten in Nordrhein-Westfalen und im Saarland der größte Steinkohleverstromer in Deutschland und deshalb überproportional vom Ausstieg aus der Steinkohleverstromung betroffen. STEAG befindet sich im Besitz eines Konsortiums aus sechs Ruhrgebietsstadtwerken.

STEAG akzeptiert den gesellschaftlichen Wunsch, die Kohleverstromung in Deutschland bis 2038 zu beenden. Die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hatte zur Umsetzung des Kohleausstiegs dafür einen Kompromiss erarbeitet. Eigentumsschutz, Investitionssicherheit, Sozialverträglichkeit und Rechtsfrieden sind dabei zentrale Elemente, um den Kohleausstieg im Konsens umsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Empfehlungen der KWSB in dem Gesetzentwurf an wesentlichen Stellen und mit Fokus auf den Steinkohleausstieg **nicht umgesetzt** wurden; insbesondere die grundsätzlich entschädigungslose Stilllegung ab spätestens 2027 sowie die Nichtberücksichtigung von Kohlekraftwerken, die dann jünger als 25 Jahre sein werden.

Kernforderungen

1. Keine Ungleichbehandlung von Braunkohle und Steinkohle
2. Junge Steinkohlekraftwerke mit Inbetriebnahme ab 2013 für sehr kurze Laufzeiten angemessen entschädigen und so Schaden von den Kommunen und vom Wirtschafts- und Investitionsstandort Deutschland abwenden
3. Investitionssicherheit für CO₂-arme Neubauten u.a. im KWKG schaffen
4. Eigentumsschutz für Kraftwerksanlagen und -grundstücke sicherstellen
5. Auktionsdesign transparenter gestalten

Im Einzelnen:

1. Keine Ungleichbehandlung von Braunkohle und Steinkohle

STEAG begrüßt die einvernehmliche Entschädigungslösung mit Braunkohlekraftwerksbetreibern. Zu Recht betont eine Handreichung des Bundesumweltministeriums an Abgeordnete (03/2020) die Notwendigkeit der einvernehmlichen Lösung im Braunkohlebereich, „*damit der Kohleausstieg nicht unkalkulierbaren rechtlichen Risiken ausgesetzt ist*“. Zu Kompensationszahlungen kommen planbare Ansprüche aus dem Anpassungsgeld (APG) sowie signifikante Strommarkteinnahmen, die Braunkohlebetreibern bei langen Laufzeiten bis 2038 zufließen. Ältere Braunkohlekraftwerksblöcke werden zum Zeitpunkt ihrer entschädigten Stilllegung bis 2030 im Durchschnitt 50 Jahre am Netz gewesen sein. Auch die nach 2030 stillzulegenden, jüngeren Braunkohleblöcke werden eine durchschnittliche Laufzeit von 35 Jahren erreichen.

Steinkohlekraftwerke sollen dagegen grundsätzlich über Auktionen stillgelegt werden, für die niedrige Höchstpreisgrenzen festgelegt werden. Ab 2027 sollen Steinkohlekraftwerke grundsätzlich entschädigungslos stillgelegt werden, bei unterdeckten Auktionen schon ab 2024. Steinkohlekraftwerke in der „Südregion“ bleiben evtl. über die erste Auktionsrunde hinaus von den Auktionen ausgeschlossen. Die vielfache Diskriminierung der Steinkohle gegenüber der Braunkohle ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Auch mit Blick auf rechtliche Risiken müssen auch bei gesetzlichen Stilllegungen im Steinkohlebereich Entschädigungszahlungen vorgesehen werden.

2. Junge Steinkohlekraftwerke mit Inbetriebnahme ab 2013 für sehr kurze Laufzeiten angemessen entschädigen und so Schaden von den Kommunen und vom Wirtschafts- und Investitionsstandort Deutschland abwenden

Nicht zuletzt auf vielfachen Wunsch der Politik nach einer Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks, auch und gerade zur CO₂-Reduktion, wurden in Deutschland von 2013 bis 2015 insg. 8 Steinkohleblöcke der neuesten Generation mit zusammen 6.200 MW Nettoleistung in Betrieb genommen. Die eingangs zitierte Rede der Bundeskanzlerin unterstreicht die politische Unterstützung für Kraftwerksneubauten eindrucksvoll, ebenso wie zahllose weitere Besuche hochrangiger politischer Entscheidungsträger im Zusammenhang mit den Bauarbeiten. In diese Blöcke wurden gut 10 Mrd. € investiert.

Datteln IV wäre der neunte Block dieser Kraftwerksgeneration. Alle sind technisch ähnlich inkl. des fast identischen elektrischen Wirkungsgrades von ca. 46%. Größerenteils gingen sie aufgrund von Schwierigkeiten mit einem neuartigen Kesselstahl („T-24“) erst mit Verspätung in den kommerziellen Betrieb. Aufgrund des mit der Braunkohle verkoppelten Stilllegungspfads nach § 4 Abs. 2 KV BG-E müssen alle diese Blöcke bereits von 2030 bis 2033 stillgelegt werden, nach gerade durchschnittlich 17 bis 18 Jahren Laufzeit. Und das grundsätzlich entschädigungslos. Eine Teilnahme an Stilllegungsauktionen bis 2026 ist aufgrund der kurzen Laufzeiten und der niedrigen Höchstpreisgrenzen keine Alternative.

Eine gesetzliche, entschädigungslose Stilllegung dieser jungen Kraftwerke würde gerade betroffene kommunale Unternehmen und damit auch die Kommunen selbst in eine finanzielle Schieflage bringen. Darüber hinaus wäre dieses Vorgehen geeignet, dem Wirtschafts- und Investitionsstandort Deutschland großen Schaden zuzufügen, wäre mit kaum kalkulierbaren rechtlichen Risiken behaftet und würde in Klageverfahren bis auf die Ebene der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit münden. Alternativ käme für alle jungen Steinkohleblöcke eine pauschale Entschädigungslösung in Betracht, bei der Kompensationszahlungen erst zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung, also ab 2030, ausgelöst würden.

3. Investitionssicherheit für CO₂-arme Neubauten u.a. im KWKG schaffen

Dringend benötigte KWK-Kraftwerksneubauten auf Gasbasis zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei Strom und Fernwärme sind auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) angewiesen. Gleichzeitig haben die bisherigen Vergütungssätze diesen Kraftwerksneubau nicht anreizen können. Bzgl. der dringend notwendigen Anpassung der KWK-Grundförderung sowie des Kohleersatzbonus schließt sich STEAG den Ausführungen in der Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) an.²

Für die Investitionssicherheit ist auch eine Beilegung des Konflikts zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission, ob es sich beim KWKG weiterhin um eine notifizierungspflichtige Beihilfe handelt, entscheidend. Darüber hinaus sollte Punkt 5 der Bund-Länder-Einigung vom 15.01.2020 für gesonderte Rahmenbedingungen zum Ersatzneubau von Gaskraftwerkskapazitäten an bisherigen Kohlekraftwerksstandorten im KV BG umgesetzt werden.

² Siehe: <https://www.vku.de/vku-positionen/kommunale-energieversorgung/aktuelle-stellungnahme-zum-entwurf-der-bundesregierung-eines-gesetzes-zur-reduzierung-und-zur-beendigung-der-kohleverstromung-und-zur-aenderung-weiterer-gesetze-kohleausstiegsgesetz/>

Schließlich sollte es im KWKG ermöglicht werden, den Kohleersatzbonus analog zu den Regelungen im KVBG auch dann erhalten zu können, wenn die bisherige Kohleanlage zur Besicherung der neuen Gasanlage auf einen anderen Energieträger als Braun- oder Steinkohle umgestellt und somit kein „Abrisszwang“ verankert wird.

4. Eigentumsschutz für Kraftwerksanlagen und -grundstücke sicherstellen

Systemrelevante Steinkohlekraftwerke sollen standardmäßig nach Bezuschlagung in der Auktion oder aber im Falle der gesetzlichen Reduktion in die Netzreserve übergehen (für die eine beihilferechtliche Genehmigung aber nur bis Sommer 2020 vorliegt!). Der Steinkohlezuschlag soll dann sogar erst nach der Zeit in der Reserve ausgezahlt werden (§ 23). Damit wäre zusätzlich eine zeitliche Verunsicherung verbunden. Gleichzeitig soll der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Kraftwerksbetreiber zum Umbau seiner Anlage zwingen dürfen (§ 12 Abs. 1 Satz 8), wodurch Ersatzneubauten oder eine alternative Vermarktung des Grundstücks für unbestimmte Zeit verhindert würden. Beides hebelt den Eigentumsschutz der Steinkohleanlagenbetreiber in nicht akzeptabler Weise aus. Vergütung und Verpflichtungsdauer nach angeordnetem Anlagenumbau sind zudem unklar geregelt.

Auch die Veröffentlichungspflicht der Planungen für die Nachnutzung des Grundstücks stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in den Eigentumsschutz dar (§12 Abs. 1 Nummer 7). Die aufgeführten Ansätze müssen deshalb aus dem Gesetz entfernt werden.

5. Ausschreibungsdesign transparenter gestalten

Die Kombination von Netzfaktor und CO₂-Faktor führt zu einer Angebotsreihung, die für die Bieter nicht mehr transparent nachvollziehbar ist. So ist für den Anlagenbetreiber z.B. nicht bekannt, dass er für positiven Redispatch hätte herangezogen werden sollen, wenn er aus Gründen einer Revision oder Vollastbetrieb nicht angefordert werden konnte. Ohne das Wissen des Bieters erhielte sein Gebot nach Angebotsabgabe in diesem Falle dennoch einen Netzfaktor. Zudem führt der Mechanismus zur Angebotsreihung tendenziell dazu, dass sich ausgerechnet systemrelevante Anlagen nicht in den Auktionen werden durchsetzen können und somit ohne Entschädigung stillgelegt bzw. in die Netzreserve (ggf. mit Umbauzwang) überführt werden.

Darüber hinaus sollen die Ausschreibungen im „pay-as-bid“-Verfahren durchgeführt werden, d.h. jeder Bieter erhält nicht den Grenzpreis, sondern den Preis seines Angebots. Dieses Verfahren fördert nach aller Erfahrung strategisches Bieterverhalten, da Bieter strategische Aufschläge nutzen, um mit dem eigenen Angebot den Grenzpreis möglichst gut zu treffen. Insgesamt verringert sich so die Transparenz für Bieter zusätzlich und signifikant. Nicht zuletzt werden aus dieser Erfahrung heraus Ausschreibungen an der Strombörsen oder von ÜNB für Regelenergie im „pay-as-cleared“-Verfahren umgesetzt.

Schließlich ist die steile Degression der Höchstpreise nicht nachvollziehbar, energiewirtschaftlich nicht begründet und führt i.V.m. mit dem CO₂-Faktor tendenziell dazu, dass neuere emissionsärmere Kraftwerke mit entsprechend höherer Auslastung früher bieten und auch bezuschlagt werden, während ältere Anlagen bis zum Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Stilllegung am Netz bleiben. Daher sollte das Auktionsdesign anhand transparenter Kriterien angepasst und auf ein „pay-as-cleared“-Verfahren umgestellt werden sowie die Degression der Höchstpreise flacher verlaufen.